Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes - Verfahrensanordnung

Freiwilliger Landtausch Lidorf 2
Gemeinde Mitterskirchen, Landkreis Rottal-Inn

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Niederbayern hat mit Beschluss vom 23.10.2026 das oben genannte Verfahren angeordnet. Die öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses erfolgt gem. Art. 12 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG).

Der nachfolgende Anordnungsbeschluss und die Gebietskarte sind Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Landau a.d.Isar, 26.10.2026

gez. Thomas Schöffel
Abteilungsleitung

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

ALE-NB-A3-7574-162-2-36

Landau a.d.Isar, 23.10.2026

Beschluss

Freiwilliger Landtausch Lidorf 2
Gemeinde Mitterskirchen, Landkreis Rottal-Inn

Anlage(n)
Gebietskarte

A. Entscheidender Teil

1. Anordnung des Freiwilligen Landtausches

Der Freiwillige Landtausch Lidorf 2 wird nach den §§ 103a und 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG– angeordnet.

Die Anordnung gilt für das vom Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern festgestellte Verfahrensgebiet.

Die Begrenzung des Verfahrensgebietes ist in der anliegenden Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

B. Hinweise

1. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber von dem Freiwilligen Landtausch betroffen werden, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern anzumelden. Die Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern, innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist, nachzuweisen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

2. Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben im o. g. Freiwilligen Landtausch Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
(Postanschrift: Postfach 69, 94401 Landau a.d.Isar)
Telefon: 09951 940-0
E-Mail: poststelle@ale-nb.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite http://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim

Behördlichen Datenschutzbeauftragten
Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d.Isar
Telefon: 09951 940-0,
E-Mail: datenschutz@ale-nb.bayern.de

erhalten.

Zum Zweck einer ggf. erforderlichen Zahlungsabwicklung werden die hierfür notwendigen Daten dem Verband für Ländliche Entwicklung Niederbayern in Landau a.d.Isar übermittelt.

C. Begründung

Die Tauschpartner haben den Freiwilligen Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich seine Durchführung verwirklichen lässt. Der Freiwillige Landtausch war daher nach den §§ 103a Abs. 1, 103c FlurbG anzuordnen.

Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha.

gez. Michael Kreiner
Amtsleitung

Gemarkung Mitterskirchen
Gemeinde Mitterkirchen

Gemarkung Arbing
Gemeinde Reischach

Legende

- Gemeinde- und Gemarkungsgrenze
- Verfahrensgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksgrenze (graph.)
- Zugehörigkeitshaken
- 123 Flurstücksnummer
- Tauschgebiet

Hinweise

Unsere ausführliche Legende finden Sie schnell und einfach mit unserem QR-Code oder unter: https://www.geodaten.landentwicklung.bayern.de/legende.pdf

Die Flurkarte außerhalb des Tauschgebiets und der Gebäudebestand können vom aktuellen Stand der Vermessungsverwaltung abweichen.

Gebietskarte

Anlage zum Anordnungsbeschluss

Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
Lidorf 2
Freiwilliger Landtausch
Gemeinde Mitterskirchen
Landkreis Rottal-Inn

Maßstab 1:2500 | VKZ 426160 | Erstellt am 14.10.2026